



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 05/2019

29. Jahrgang

3. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

- 11** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 26. Mai 2019

- 12** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann
vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.07.2017
(Ratsbeschluss vom 03.07.2018), vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019)

- 13** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die 2. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die
Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 26.11.2014 (Ratsbeschluss vom 30.09.2014),
zuletzt geändert durch die Satzung vom 03.05.2017 (Ratsbeschluss vom 04.04.2017,
vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019)

11

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1)

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 21 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
5010	Mettmann 5010	Kreissparkasse Jubiläumsplatz
5020	Mettmann 5020	Verwaltungsgebäude Goldberg
5030	Mettmann 5030	Berufskolleg Mettmann
5040	Mettmann 5040	Städt. GGS Am Neandertal
5050	Mettmann 5050	Caritas-Altenstift
5060	Mettmann 5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium
5071	Mettmann 5071	Kreissparkasse Eidamshaus
5072	Mettmann 5072	Advent-Wohlfahrtswerk e. V., Seniorenheim
5080	Mettmann 5080	Städt. GGS Herrenhaus I
5090	Mettmann 5090	Städt. GGS Herrenhaus II
5100	Mettmann 5100	Ev. Kindergarten Am Laubacher Feld
5110	Mettmann 5110	Trägerverein Johanneshaus e. V.
5120	Mettmann 5120	Kreissparkasse Stübbenhaus
5130	Mettmann 5130	Carl-Fuhlrott-Realschule
5140	Mettmann 5140	GHS Anne-Frank

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
5150	Mettmann 5150	Städt. Kindergarten Teichstraße
5160	Mettmann 5160	Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle
5170	Mettmann 5170	Städt. GGS Astrid-Lindgren-Schule
5180	Mettmann 5180	Heinrich-Heine-Gymnasium I
5190	Mettmann 5190	Heinrich-Heine-Gymnasium II
5200	Mettmann 5200	Feuerwehr Gerätehaus Obschwarzbach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, 40822 Mettmann zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Mettmann, 03.05.2019

Die Gemeindebehörde

gez. Dinkelmann

12

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
6. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.07.2017 (Ratsbeschluss vom 03.07.2018),
vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung (Ausschüsse) erhalten folgende neue Fassung:

(1) Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Kommunalwahlausschuss
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Verwaltungsausschuss
- g) Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt
- h) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- i) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- j) Sozial- und Familienausschuss
- k) Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten**
- l) Bürgerausschuss

(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NS Seite 226) werden dem **Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten** übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2

§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung (Verdienstauffallersatz) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. **Der Regelstundensatz wird entsprechend der Regelung der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung festgesetzt.**

§ 3

§ 18 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (**Dezernenten**, die keine Wahlbeamten sind, sowie **Amtsleiter**), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zurrufesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (3) **Dezernatsleitungen** werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 21 LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 26.03.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.04.2019

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann

13

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die 2. Satzung

zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 26.11.2014 (Ratsbeschluss vom 30.09.2014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 03.05.2017 (Ratsbeschluss vom 04.04.2017, vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019)

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 11 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse (bislang Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe) erhält folgende neue Fassung:

§ 11

Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten

(1) Der Ausschuss für **Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten** entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. Art und Umfang aller städtischen Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
3. alle grundsätzlichen Fragen der Stadtentwässerung, des Ausbaus von Gewässern und der Altlastensanierung, der Abfallbeseitigung, Abfallberatung, Straßenreinigung, Bestattungswesen einschließlich Satzungsregelungen;
4. **alle grundsätzlichen Fragen des Feuerschutzes und Rettungswesens einschließlich Satzungsregelungen;**
5. die Neuanlage und Erweiterung der städtischen Grünanlagen und Friedhöfe;
6. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, Aufstellung der Denkmalliste und Denkmalbereichssatzung.

(2) Der Ausschuss für **Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten** berät über:

1. die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Bereiche Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Märkte, Bestattungswesen, **Feuerschutz, Rettungswesen** sowie Heime;
2. Entwürfe des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 26.03.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.04.2019

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann